

Ausschussdrucksache
(7. Januar 2026)

Inhalt

Stellungnahme der Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik
in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren
Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und
Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 8/5436 -

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern

Stellungnahme des Geschäftsführers der Bundes-SGK, Dr. Manfred Sternberg, zur Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 15. Januar 2026 zu o.g. Gesetzentwurf

Aus Sicht einer kommunalpolitischen Organisation überwiegend ehrenamtlicher Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker in den kommunalen Vertretungskörperschaften wird wie folgt Stellung zu dem genannten Gesetzgebungsvorhaben genommen:

(1) Die Legitimation für das Gesetzgebungsvorhaben begründet sich in der Akzeptanzsteigerung der Umsetzung der Energiewende und dem hierfür erforderlichen Ausbau der Stromerzeugungsanlagen mit erneuerbaren Energien (hier Windenergieanlagen an Land und Freiflächenphotovoltaikanlagen).

Die von der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen betroffenen Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürger sollen durch eine finanzielle Beteiligung einen spürbaren Vorteil an dem von ihnen vor Ort getragenen Ausbau der erneuerbaren Energien erhalten. Die im Gesetz hierfür vorgeschriebenen akzeptanzsteigernden Maßnahmen sind die Voraussetzung einer gerechten und von der Bevölkerung getragenen Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Über den richtigen Weg, durch eine Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an der Wertschöpfung der Stromerzeugungsanlagen mit erneuerbaren Energien die Einstellung gegenüber diesen Anlagen zum Positiven zu beeinflussen, wurde in Deutschland viel gestritten. Auf Bundesebene mündete dieses im § 6 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG), mit dem die Grundlage für eine freiwillige finanzielle Beteiligung von Gemeinden durch die Vorhabenträger am Ausbau von Windenergie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen geschaffen wurde. Eine verpflichtende Regelung im EEG wurde mit finanzverfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt.

(3) Allerdings können die Länder nach § 22b Abs.6 (EEG) weitergehende Regelungen erlassen, die auch eine verpflichtende Beteiligung von Kommunen und örtlicher Bevölkerung vorsehen, wie dieses auch in dem hier zur Debatte stehenden Gesetzentwurf der Fall ist. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen wurde durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) zum damaligen Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und den weiten gesetzgeberischen Spielraum des Gesetzgebers bei der Einschätzung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Akzeptanzerhöhung festgestellt.

(4) Insbesondere für kleinere Gemeinden im ländlichen Raum entstehen so Möglichkeiten eines Nachteilausgleichs für die mit dem Ausbau Erneuerbaren Energieanlagen verbundene Inanspruchnahme der Landschaft, den Flächen und dem Naturraum.

(5) Grundsätzlich profitieren die Standortgemeinden auch von den wirtschaftlichen Erträgen der Vorhabenträger über die kommunale Gewerbesteuer, nachdem in mehreren Novellierungsschritten die Gewerbesteuerzerlegung zwischen Unternehmenssitz und Standortgemeinden zugunsten der letzteren deutlich verbessert wurde. Mittelfristig ergibt sich so eine stete Einnahmequelle der Kommunen.

(6) Darüber hinaus wäre eine Berücksichtigung der durch die Erneuerbaren Energien Anlagen genutzten Flächen im Sinne einer Grundsteuer E wünschenswert.

(7) Aus Sicht der Kommunen begrüßt die Bundes-SGK den Ansatz des vorliegenden Gesetzentwurfes die Entscheidung über die Auswahl eines geeigneten Beteiligungsmodells den Verhandlungen der Vorhabenträger mit den Gemeinden zu überlassen. So können sich die Kommunen für ein ihrer Situation gerecht werdendes Beteiligungsmodell entscheiden.

So heißt es im Entwurf: „Das Gesetz verfolgt einen offenen Ansatz mit klaren Leitplanken (Minimal- und Maximalbeteiligung) zur Teilhaberegelung. Mit der Zulässigkeit eines individuell ausgehandelten Modells wird den Vorhabenträgern und Gemeinden ein weitreichender Spielraum eingeräumt, um ein an die lokalen Gegebenheiten angepasstes Beteiligungsmodell zu vereinbaren.“

(8) Es ist zudem sinnvoll, eine Harmonisierung zwischen den im EEG geschaffenen freiwillig anwendbaren Beteiligungsmodells des Bundes und der verpflichtend ausgestalteten Bürger- und Gemeindenbeteiligung des Landes herzustellen. Die Regelung des § 6 EEG sieht eine Beteiligung von Gemeinden im 2,5-Kilometer-Umkreis um Windenergieanlagen vor. Im Einklang damit sehen die Länderbeteiligungsgesetze der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Thüringen eine Beteiligung von Gemeinden im 2,5-Kilometer-Umkreis um Windenergieanlagen vor. Die Gesetzentwürfe der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt beziehen sich ebenfalls auf einen Umkreis von 2,5 Kilometern um den Windenergieanlagenstandort. Nunmehr gilt auch in Mecklenburg-Vorpommern der 2,5 Kilometer-Umkreis.

(9) Weiterhin ist es nur folgerichtig, dass im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf auch für Photovoltaikfreiflächenanlagen adäquate Beteiligungsvorschriften geschaffen werden.

(10) Aus unserer Sicht bestehen weder wettbewerbliche Vorbehalte durch möglicherweise zu weit reichende Landesregelungen gegenüber anderen Bundesländern noch drohen strafrechtliche Vorbehalte im Hinblick auf eine möglicherweise anzunehmende Vorteilsnahme. Auch die Höhe der Maximalbeteiligungen ist unseres Erachtens nach für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Anlagen kein entscheidender Faktor.

Insofern spricht sich die Bundes-SGK für den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form aus.